

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald

Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft
als zuständige Veterinärbehörde

Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2022

Anordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 07. Januar 2022

Auf Grund des verstärkten Auftretens von Geflügelpest bei Wildvögeln und in Nutzgeflügelbeständen erlässt der Landkreis Dahme-Spreewald auf Grundlage der Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 sowie Artikel 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 (EU-Tiergesundheitsrechtsakt)¹ i. V. m. der delegierten VO (EU) 2020/687², der §§ 37 und 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)³ i. V. m. § 13 Abs. 1 bis 3 und § 14 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)⁴ sowie dem Erlass des MSGIV vom 05.01.2022⁵ zum Schutz der Hausgeflügelbestände nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung:

A. Anordnung von Maßregeln

1. Aufstallungsanordnung

Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 GeflPestSchV wird die Haltung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ab sofort in den unter 1.1 bis 1.4. genannten Gebieten nur

- **in geschlossenen Ställen oder**
- **unter Schutzvorrichtungen** (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvogel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen),

angeordnet.

Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung können nur nach schriftlicher Beantragung im begründeten Einzelfall und, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, gemäß § 13 Abs. 3 GeflPestSchV genehmigt werden.

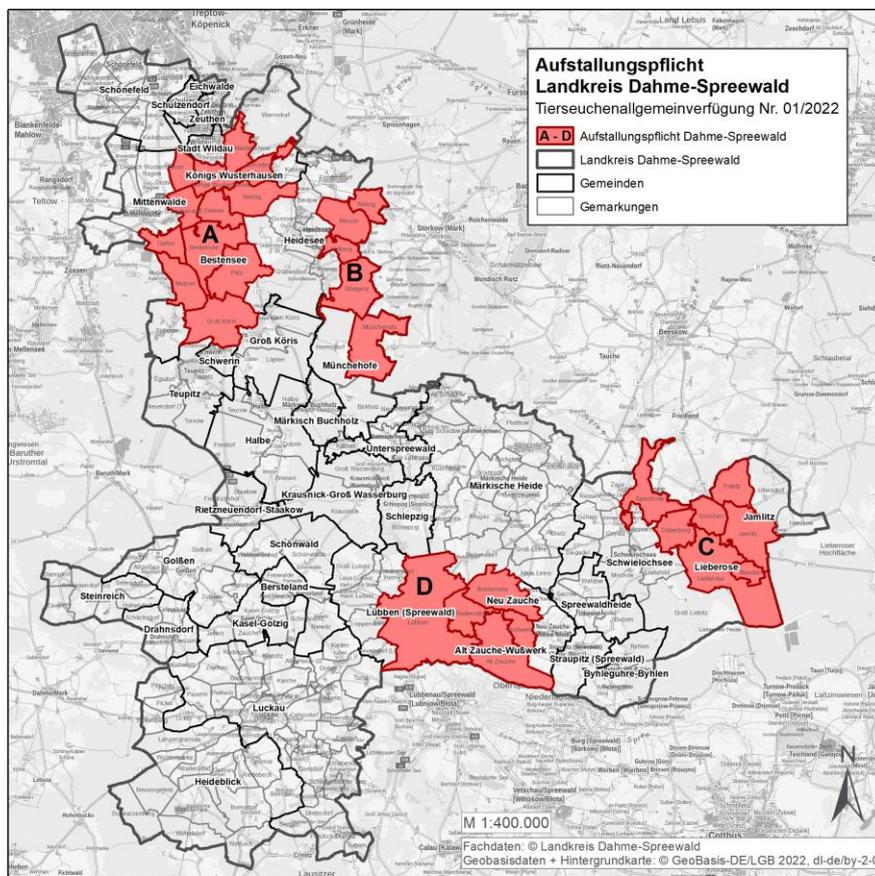
Sofern Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung erteilt werden, verkürzen sich die Zeiten des Abstandes zur virologischen Untersuchung bei Enten, Gänsen und Laufvögeln auf drei Wochen.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind die Restriktionsgebiete mit Aufstallungspflicht im Landkreis Dahme-Spreewald als rote Flächen mit den Buchstaben

- „A“ für das Gebiet Nordwest,
- „B“ für das Gebiet Nordost,
- „C“ für das Gebiet Nordost und
- „D“ für das Gebiet Nordwest

dargestellt.

Die im Kartenausschnitt dargestellten Restriktionsgebiete sind als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar: <https://www.dahme-spreewald.info/de>.



1.1. Das Gebiet „A“ (Nordwest) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Bestensee mit den Gemarkungen Bestensee und Pätz
- Gemeinde Groß Köris mit der Gemarkung Groß Köris
- Gemeinde Königs Wusterhausen mit den Gemarkungen Diepensee, Königs Wusterhausen, Niederlehme, Senzig, Zeesen und Zernsdorf
- Gemeinde Mittenwalde mit den Gemarkungen Gallun, Motzen und Schenkendorf

1.2. Das Gebiet „B“ (Nordost) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Heidesee mit den Gemarkungen Blossin, Kolberg, Streganz und Wolzig
- Gemeinde Münchehofe mit der Gemarkung Münchehofe

1.3. Das Gebiet „C“ (Südost) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Lieberose mit den Gemarkungen Blasdorf, Doberburg, Goschen, Lieberose und Trebitz
- Gemeinde Jamlitz mit der Gemarkung Jamlitz
- Gemeinde Schwielochsee mit der Gemarkung Speichrow

1.4. Das Gebiet „D“ (Südwest) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk mit den Gemarkungen Alt Zauche und Wußwerk
- Gemeinde Lübben (Spreewald) mit den Gemarkungen Lübben und Radensdorf
- Gemeinde Neu Zauche mit der Gemarkung Briesensee

2. Maßregel bei Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 a) GeflPestSchV wird die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel in den unter A. Nr. 1. genannten Gebieten in geschlossenen Räumen angeordnet.

3. Maßregeln zur Abgabe von Geflügel

Gemäß § 14 a GeflPestSchV ist Geflügel gewerbsmäßig nur abzugeben, wenn das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe

1. klinisch tierärztlich oder
2. im Fall von Enten und Gänsen, virologisch

mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

Bei Enten und Gänsen betreffen die virologischen Untersuchungen jeweils mindestens 60 Tiere je Bestand mittels kombiniertem Rachen- und Kloakentupfer. Bei Haltung von weniger als 60 Tieren sind alle vorhandenen Tiere des Bestandes untersuchen zu lassen.

Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Nr. 3 Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Die vorgenannten Maßregeln unter 3. gelten nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung bestimmt ist.

B. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

C. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Die *Aviäre Influenza* (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat.

Diese Viren treten als geringpathogene Variante (LPAIV) oder hochpathogen (HPAIV) und mit verschiedenen Subtypen (H1 bis H16 in Kombination mit N1 bis N9) auf.

Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt. Die geringpathogenen Varianten sind daher ebenso bedeutsam.

Influenzaviren werden in Abhängigkeit von der Einwirkdauer im Allgemeinen erst bei Temperaturen über 50°C inaktiviert. Bei niedrigen Temperaturen, isotonen Salzlösungen und neutralem pH-Wert kann das Virus über 100 Tage infektiös bleiben. Die Überlebensfähigkeit der Influenzaviren besonders in der kalten Jahreszeit ist daher höher und ebenso die Gefährdung für Wildvögel und Nutzgeflügel.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen auch übersehen werden. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Für den Menschen kann bei bestimmten Subtypen die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel bestehen. Infektionsquellen sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei den derzeit in Deutschland festgestellten Varianten und Subtypen der Aviären Influenza handelt es sich um für den Menschen ungefährliche Erreger.

Die Bundesrepublik Deutschland erlebte zwischen Oktober 2020 und April 2021 den bisher schwersten Geflügelpest-Seuchenzug. Anders als nach den vergangenen Seuchenzügen ist das HPAIV H5 jedoch auch über den Sommer nicht aus der heimischen Wildvogelpopulation verschwunden und wurde immer wieder besonders bei Wasser- und Greifvögeln nachgewiesen.

Aktuell werden zahlreiche Ausbrüche bei Wildvögeln in Deutschland und weiteren EU-Staaten, jedoch auch zunehmend Ausbrüche in Nutzgeflügelhaltungen in mehreren Bundesländern festgestellt. In Brandenburg waren zuletzt im Landkreis Märkisch-Oderland zwei Putenhaltungen betroffen.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen Weiterverbreitung von HPAIV-Viren. In der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 26.10.2021 wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als *hoch* eingestuft.

Ebenso wird das Risiko des Aufflammens bereits in Europa und Deutschland vorhandener HPAIV und das Risiko des Wiedereintrages von HPAIV durch den Vogelzug und deren Ausbreitung in Wasservogelpopulationen im Zusammenhang mit der Zunahme des Wasservogelbesatzes an Sammelplätzen innerhalb Deutschlands als *hoch* eingestuft.

Auch das Risiko von HPAIV H5 Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände zoologischer Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als *hoch* eingestuft.

Durch geeignete Vorkehrungen ist daher Sorge dafür zu tragen, dass eine Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände oder eine Verschleppung nicht erfolgt. Die Untersuchung toter oder kranker Wildvögel, insbesondere von tot aufgefundenem Wassergeflügel, wurde daher bereits intensiviert. Ebenso ist die Biosicherheit in allen Geflügelhaltungen einschließlich Kleinsthaltungen zu überprüfen und zu optimieren. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

II. Rechtliche Ausführungen:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)⁷ für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 und Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Die Risikobewertung wird dabei einer laufenden Evaluierung unterzogen, auf deren Grundlage die Infektionsgefahr durch das hochpathogene Aviäre Influenzavirus bewertet wird. Unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und der vorgenannten Bewertungsfaktoren wurde das Risiko für die Einschleppung von hochpathogener Aviärer Influenza in die Geflügelbestände im Landkreis Dahme-Spreewald, insbesondere in den von der Aufstallungsanordnung betroffenen Gebieten, als *hoch* eingestuft.

Des Weiteren kann die zuständige Behörde gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 i.V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der VO (EU) 2016/429 bei Verdacht des Auftretens von hoch pathogener Aviärer Influenza bei Wildvögeln ohnehin die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen anordnen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der VO (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird. Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der VO (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Geflügelpest-Verordnung anzusehen. § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Da es sich bei der hochpathogenen Aviären Influenza um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten handelt, kann deren Ausbruch epidemische Ausmaße, massive Tierverluste und immense

wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben.

Die Anordnung zur Aufstallung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Einschleppung des Virus in Geflügelhaltungen schnell und wirksam zu verhindern.

Unter anderem wegen der hohen Geflügeldichte und der qualitativ festgestellten hohen Risiken für den Eintrag von Geflügelpest in Geflügelhaltungen sind weniger belastende Maßnahmen auch nicht erkennbar. Das Interesse der betroffenen Geflügelhalter in den ausgewiesenen Aufstellungsgebieten mit Beibehaltung der Haltungsform ohne Aufstallung von Geflügel muss in diesem Fall hinter den Belangen der Tierseuchenbekämpfung zurücktreten, um insbesondere eine Einschleppung des Virus durch Wildvögel zu vermeiden.

Sämtliche beschriebenen Gründe lassen sich auch auf die Verfügung von Maßregeln für die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art übertragen, da diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenso ein großes Risiko zur Verbreitung des HPAIV mit sich bringen würden, sofern diese nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz⁸ kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweise:

1. Anmeldung der Geflügelhaltung bei der zuständigen Veterinärbehörde

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Halter von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden. Das Anzeigeformular ist auf der Homepage des Amtes unter https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/83/Anzeige_Tierhaltung_v1.2_final.pdf in beschreibbarer Form eingestellt.

2. Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen

Ausdrücklich wird auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen verwiesen. Hilfestellungen für die Überprüfung der Biosicherheit im eigenen Geflügelbestand und Hinweise zur Optimierung bieten beispielhaft Checklisten und Merkblätter auf den Seiten des Friedrich-Loeffler-Institutes unter <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>. Die aktuelle Risikobewertung des FLI, Empfehlungen für Klein- und Hobbygeflügelhalter sowie ein Merkblatt mit Schutzmaßnahmen sind auf der Homepage des Amtes unter Geflügelpest <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/67702> eingestellt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

4. Kontaktdaten der Veterinärbehörde

- Telefonische Erreichbarkeit: **03546 20-1613**
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
- Erreichbarkeit per E-Mail:
Allgemeine E-Mail-Adresse: veterinaeramt@dahme-spreewald.de
- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Rechtsgrundlagen

- ¹⁾ Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- ²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- ³⁾ TierGesG - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen - Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- ⁴⁾ GeflüPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- ⁵⁾ Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen vom 05. Januar 2022 (Az: MDJ-V32-0430/72+119#341/2022)
- ⁶⁾ VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- ⁷⁾ AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- ⁸⁾ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin